

Anfrage der Bürgerliste zur Entwässerungssatzung in der Stadtverordnetenversammlung am 20. April 2018

- 1) Beabsichtigt der Magistrat, bzw. hat er es schon getan, trotz der als bekannt unterstellten ständigen Rechtsprechung des Hess. VGH zum Satzungsrecht, gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen?**

Am 5. April 2018 hat der Magistrat beschlossen, keine Rechtsmittel einzulegen.

- 2) Wenn ja, wie will der Magistrat dieses Begehren begründen?**

Entfällt.

- 3) Warum hat der Magistrat sich nicht die Empfehlung des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses beim Schwalm-Eder-Kreis und der Kammervorsitzenden des Verwaltungsgerichtes zu Eigen gemacht und den angefochtenen Bescheid vor dem Ergehen einer Sachentscheidung zurückgenommen?**

Aus der Verhandlungsniederschrift über die Sitzung des Anhörungsausschusses am 28. Mai 2015 in Homberg (Efze) geht nicht hervor, dass der Vorsitzende eine Empfehlung gegeben hat, den angefochtenen Bescheid zurückzunehmen. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage sollte das Verfahren nach Übereinkommen der Beteiligten durch Erlass des Widerspruchsbescheids fortgesetzt werden.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren sollte Rechtsklarheit durch ein Urteil geschaffen werden.

- 4) Wer in Person und wann hat im Verwaltungsverfahren und im Klageverfahren die Entscheidung, den Bescheid bestehen zu lassen, getroffen?**

Der Magistrat hat am 15. Januar 2015 beschlossen, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen wird und dem Anhörungsausschuss beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises zur Beratung vorzulegen ist.

- 5) Welche tatsächlichen und rechtlichen Folgen ergeben sich für die Stadt aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes?**

Als unmittelbare Folge aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 6. Februar 2018 muss die Stadt der Klägerin den Betrag von 35,72 Euro erstatten. Denn das Gericht hat den Grundbesitzabgabenbescheid der Beklagten

hinsichtlich der darin enthaltenen Niederschlagswassergebühr in Höhe von 35,72 Euro aufgehoben.

Hier muss nun im Magistrat darüber diskutiert werden, ob durch Erlass einer neuen, rückwirkenden Entwässerungssatzung diese Niederschlagswassergebühr erneut geltend gemacht werden soll.

Als Schaden für die Stadt verbleiben ihre eigenen Anwaltskosten und die Gerichtskosten.

Ein (weiterer) finanzieller Schaden für die Stadt ist nicht erkennbar.

- 6) Die Feststellung, die Satzung sei nichtig, hätte vermieden werden können und damit auch ein erheblicher finanzieller Schaden bei der Stadt. Ist für diesen Schaden jemand in Person verantwortlich machbar und ist beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen?**

Bei dem hier gegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht um ein Normenkontrollverfahren, mit dem die Satzung für nichtig erklärt wurde. Die der Frage vorgestellte Behauptung ist insofern schlicht falsch.